

P l a n

der

in Alt-Brangelschhof (bei Wolmar)

angelegten

Pensions - Anstalt

für

Töchter gebildeter Familien.

Bekanntgemacht

von dem Direktor dieser Anstalt,
Wilh. Girgensohn.

Riga 1829,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Est. A-10950

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 3. Oktober 1829.

C. E. Napierſky,
Cenſor.

§. 1.

Die Bekanntmachung des Planes, nach welchem eine Erziehungsanstalt angelegt ist, soll eines Theils die Aeltern, welche entweder schon ihre Kinder in derselben haben, oder sie in dieselbe zu geben gedenken, in den Stand setzen, sich nicht zu große, aber auch nicht zu geringe Erwartungen von der geistigen Bildung ihrer Kinder zu machen, indem sie darin Aufschluß finden über die Lehrgegenstände, die Lehrer und die Disciplin der Anstalt. Andern Theils hat sie aber auch den Zweck, die Aeltern mit den, in der Anstalt eingeführten Einrichtungen, also gleichsam mit dem Aeusseren derselben bekannt zu machen. Glauben die Aeltern sich in diesen beiden Stücken beruhigen zu können, wissen sie also, daß ihr Kind nach religiösen und milden Grundsätzen zum Guten angeleitet, und in den für das Leben und die feinere Bildung nothwendigen Kenntnissen unterwiesen wird, und daß diese Erziehung und Unterweisung nur durch

Est. A

Yoshi Mikiko Otsuka

Komutokogu

16804

40915128

naturgemäße Einrichtungen und Bestimmungen unterstützt werden soll, — so können sie wohl gewiß die zum Schlusse angeführten Bedingungen, unter welchen ein Kind in diese Pensionsanstalt aufgenommen wird, nur als einen Anhang des ganzen Planes betrachten, über den alsdann hoffentlich kein Hin- und Herreden mehr nöthig seyn wird.

§. 2.

Was die Lehrgegenstände anbetrifft, muß, als erstes Bedürfniß des Menschen, der Unterricht in der christlichen Religion voran gestellt werden. Jeden Morgen wird der Unterricht mit Verlesung eines Abschnittes aus der heiligen Schrift und mit einem für die Kinder faßlichen Gebete angefangen. Dem Unterrichte in der Glaubens- und Sittenlehre und in der Religionsgeschichte werden 4 Stunden wöchentlich gewidmet. Des Sonntags wird — wenn Witterung oder Jahreszeit oder andere Umstände den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes nicht zulassen — ein zweckmäßiger Hausgottesdienst von dem Direktor der Pension gehalten.

§. 3.

Den lebenden Sprachen gebührt ohne Zweifel der zweite Platz unter den Lehrgegen-

A. 53

40201

ständen. Um Gründliches leisten zu können, beschränkt sich der Direktor dieser Anstalt nur auf den Unterricht dreier Sprachen, die für die jetzt heranwachsende Generation in unserm Vaterlande die wichtigsten zu seyn scheinen, nämlich: der deutschen, französischen und russischen. In den beiden ersten wird schon jetzt nicht nur der möglichst gründliche grammatische Unterricht ertheilt, sondern es werden auch beide sogleich praktisch geübt, indem die Zöglinge in denselben schriftliche Ausarbeitungen abfassen müssen, und nur in einer von beiden zu festgesetzten Zeiten gesprochen werden darf. Gegenwärtig wird der Unterricht in den Wissenschaften zwar nur in der deutschen Sprache ertheilt; in französischer Sprache werden aber auch besondere geographische und historische Vorlesungen gehalten werden, sobald die Zöglinge so weit vorgeschritten sind, daß sie einen zusammenhängenden Vortrag in derselben verstehen können. Eine eigne Lehrerin für die russische Sprache wird aber erst angestellt werden können, wenn die volle Zahl der Zöglinge da ist. Auch wird dafür ein besonderes mäßiges Honorar zu entrichten seyn.

S. 4.

Den dritten Platz unter den Lehrgegenständen nehmen die Wissenschaften im engern

Sinne ein, nämlich: Arithmetik, Geschichte, Geographie und Naturkunde. Die Zahl der für diese Gegenstände bestimmten Stunden richtet sich natürlich in jeder Classe nach dem Standpunkt des Wissens, auf welchem die Schüler sich gerade befinden. Es werden, so wie in dem Sprach-, so auch in diesem wissenschaftlichen Unterrichte, wo möglich, die besten Handbücher zum Grunde gelegt.

S. 5.

Den Beschluß der Lehrgegenstände machen die Künste, so weit sie in Schulen, die nicht gerade Künstlerschulen sind, gelehrt werden können, nämlich: Musik, Zeichnen und weibliche Handarbeiten. In der Musik wird jeder Schülerin 2 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt, aber außerdem 4 Uebungsstunden festgesetzt. Findet sich aber nach einjährigem Unterricht bei einem Kinde zu dieser Kunst kein Talent vor, so wird derselbe, da keine Fortschritte zu erwarten sind, eingestellt und das Kind in den Stunden, die dafür bestimmt waren, anderweitig auf angemessene Weise beschäftigt.

S. 6.

Die Zahl der Lehrer, welche an dieser Anstalt Unterricht ertheilen, ist gegenwärtig auf

drei beschränkt, wird aber auf vier gesetzt, sobald die Zahl der Zöglinge complet seyn wird. Den strengern und eigentlich wissenschaftlichen Unterricht wird der Direktor der Anstalt selbst übernehmen. Von ihm gehen auch alle, die Anstalt betreffenden Einrichtungen und Bestimmungen aus. Außer einer Hülfslehrerin, die insbesondere den Unterricht in den Künsten übernommen hat, ist noch eine eigne Mitarbeiterin bloß für die französische Sprache angestellt, die verpflichtet ist, auch außer den festgesetzten Lehrstunden nur französisch mit den Kindern zu sprechen. Wegen der Nebenlehrerin für die russische Sprache ist das Nöthige oben (§. 3.) gesagt.

§. 7.

Nicht nur während des Unterrichts, sondern auch außer dieser Zeit, dürfen die Lehrer einer Pensionsanstalt nie außer Acht lassen, daß sie die ihrer Obhut übergebenen Zöglinge nicht bloß intellectuel, sondern auch sittlich bilden sollen. Ein Mittel dazu ist die Disciplin. — Ueber die ganze Anstalt wacht der Direktor. An ihn haben sich die Hülfslehrerinnen zu wenden, wenn sie eine den Unterricht betreffende Abänderung wünschen. An ihn haben sie sich auch zu wenden, wenn ein Kind sich nicht durch freundliches

Zureden zum Guten will lenken lassen. Der Direktor allein darf Strafen diktiren, aber auch nur nach vorhergegangener Besprechung mit seinen Mitarbeiterinnen. Eine sogenannte körperliche Züchtigung darf ohne Vorwissen und Einwilligung der Aeltern gar nicht verfügt werden. Sollte der Direktor sie aber doch einmal nothwendig finden und die Aeltern willigen nicht darein, so ist das Kind aus der Pension entlassen.

S. 8.

Verfällt ein Kind der Strafe durch Ungehorsam oder Faulheit, so wird es wiederholentlich liebevoll ermahnt und aufmerksam gemacht auf sich selbst. Hier besonders müssen die Religionsstunden in das Leben eingreifen, sie müssen überzeugen und Reue hervorbringen. Hat dies milde Verfahren nicht die gehoffte Wirkung, so wird z. B. eine Störung in den Stunden, eine schuldig gebliebene Arbeit, von dem jedesmaligen Lehrer in das Tagebuch eingetragen, und eine außer den Stunden begangene Unart dem Direktor sogleich angezeigt. Dieser wird dann durch ernstes Zureden sich nochmals Besserung geloben lassen, und — sollte auch dies Versprechen nicht gehalten werden, — eine Strafe diktiren. Diese Strafen dürfen aber nur naturgemäße seyn,

d. h. solche, die als natürliche Folge des Vergehens erscheinen. Schuldig gebliebene Arbeiten müssen z. B. in freier, dem Vergnügen und der Erholung bestimmter Zeit nachgearbeitet werden. Hartnäckige Faulheit bestraft sich am natürlichsten durch Hunger. Wer die Ruhe und Ordnung der Stunden stört, wird abgesondert und es werden ihm schwerere Kopfarbeiten gegeben u. dgl. m. So wird der denkende Lehrer immer naturgemäße Strafen zu finden wissen, ohne sich erst ein langes Register derselben zu machen, und die Aeltern werden hoffentlich nie Ursache haben, sich zu beklagen, da solche Strafen nie ungerecht oder zu hart ausfallen können.

§. 9.

Zur Disciplin gehört ferner die beständige Aufsicht über die Zöglinge. Außer den Lehrstunden dürfen die Kinder nie ohne Aufsicht seyn. Es theilen sich in dieselbe das ganze Lehrpersonal und die Gattin des Direktors. Die Zeit über, welche zur Vorbereitung für den folgenden Tag bestimmt ist, befindet sich eine der Lehrerinnen bei den Schülern, theils auch um die Anfänger in ihren Arbeiten zu leiten. Auch bei Vergnügungen, bei Spielen im Freien, beim Spazierengehen, ist immer eine Lehrerin gegenwärtig. Diese

Aufsicht außer den Unterrichtsstunden darf aber nicht zu peinlich und ängstlich seyn; die Kinder dürfen nicht dadurch ihre Offenheit und Freimüthigkeit einbüßen. Ein jedes Kind darf auch nicht in derselben Art behandelt werden, und es müssen sich der Direktor und die Lehrerinnen besonders beeifern, den Charakter der einzelnen Schülerinnen richtig aufzufassen und eine jede nach ihrer Persönlichkeit zu behandeln.

§. 10.

Sind die Lehrer einer Pensionsanstalt sittlich und wissenschaftlich gebildet, sind die Lehrgegenstände bestimmt und ist die Disciplin nach den Grundsätzen einer geläuterten Erziehungskunst eingerichtet, — so sind dadurch die wesentlichsten Anforderungen an eine Lehr- und Erziehungsanstalt befriedigt. Das weniger Wesentliche, aber deßhalb doch nicht Unwichtige einer solchen Anstalt, sind nun die von dem Direktor getroffenen Einrichtungen in derselben. Man kann sie unter der Benennung des Aeußern der Pensionsanstalt zusammenfassen. Es gehört dahin alles das, was über die Eintheilung der Zöglinge in Classen, die Examina, die Schul- und Sittenzeugnisse, die Eintheilung des Tages u. s. w. angeordnet ist.

§. 11.

Die Zahl der Classen wird drei seyn, wenn die ungleichartige Bildung der Zöglinge es erfordert; gegenwärtig sind deren nur zwei. Jede Schülerin erhält ihren bestimmten Platz in den Lehrstunden, der vierteljährig nach den Fortschritten und dem sittlichen Betragen verändert wird. Die Erste in jeder Classe wird aber nicht zur Aufsicht über ihre Mitschülerinnen verpflichtet, weil ohnehin zu jeder Zeit eine Lehrerin gegenwärtig seyn muß. Die Versetzung in eine höhere Classe geschieht zu Weihnachten und Johannis.

§. 12.

Examina werden jährlich fünf angestellt. Am Schlusse eines jeden Vierteljahres eines, und zwar die beiden in der Mitte des Semesters, um darnach die Plätze der Zöglinge, und die beiden zu Ende des Semesters, um darnach die Versetzung derselben in eine höhere Classe zu bestimmen. Das fünfte Examen endlich wird alljährlich in Gegenwart — wo möglich — des Herrn Gouvernements-Schul-Direktors oder des Herrn Schul-Inspectors zu Wolmar und des Herrn Kirchspiel-Predigers angeordnet. Eine Vorbereitung auf das Examen soll nicht stattfinden. Die deutschen und französischen Ausar-

beitungen, die zu dem vierteljährigen Examen von den Schülerinnen abgefaßt werden, sollen aber zum Vorlegen auf dem großen Examen oder für den Gouvernements-Schul-Direktor aufbewahrt werden. Desgleichen auch angefertigte Zeichnungen und weibliche Handarbeiten.

§. 13.

Ein Schul- und Sittenzugniß erhält jede Schülerin am Schlusse des Semesters, also zu Weihnachten und Johannis. Den Aeltern oder Vormündern muß es vorgezeigt und von dem zurückkehrenden Zöglinge mit der Unterschrift derselben dem Direktor eingehändigt werden. Mit dem Tage, an welchem die Zöglinge ihre Zeugnisse erhalten, beginnen die Ferien, wofür im Winter um die Zeit der kirchlichen Festtage 2 Wochen, im Sommer aber ein ganzer Monat bestimmt ist. Es ist der Wunsch des Direktors, daß Aeltern, welche ihre Kinder zu den Ferien haben abholen lassen, dieselben auch zu dem, auf dem Zeugnisse angemarkten Tage zurückschicken. Gefeiert werden auch die hohen Kirchen- und Kronsfeste, zu welchen jedoch den Kindern nicht anders, als auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern, in das Vaterhaus zu reisen, gestattet wird.

§. 14.

Der ganze Tag ist folgendermaßen eingetheilt: des Morgens um 6 Uhr stehen die Zöglinge auf und müssen sich sogleich waschen und ankleiden. Nach eingenommenem Frühstück ist die Zeit bis 8 Uhr den eigenen Arbeiten bestimmt. Von 8—12 Uhr Vormittags wird in allen Classen Unterricht in den Sprachen und Schulwissenschaften ertheilt. Die Zeit von 12—2 Uhr ist dem Mittagessen und der Erholung gewidmet. Von 2—5 Uhr Nachmittags wird im Zeichnen, in der Musik und in weiblichen Arbeiten Unterricht gegeben. Von 5—6 Uhr ist eine Freistunde und die Zeit von 6 Uhr bis zum Abendessen ist für die Vorarbeiten zum folgenden Tage bestimmt.

§. 15.

Die höchste Zahl der in diese Anstalt aufzunehmenden Zöglinge wird auf zwanzig gesetzt, so daß in jeder Classe sich 6 oder 7 Schülerinnen befinden.

§. 16.

Was das Alter der aufzunehmenden Zöglinge betrifft, so werden sie vom 6ten bis zum 16ten Jahre angenommen. Selbst solche, die noch des Unterrichts im Lesen und Schreiben

bedürfen, werden nicht abgewiesen, nur wird diesen Kleinen in dem ersten Jahre statt sieben Stunden, täglich nur fünf, und im zweiten Jahre täglich 6 Stunden Unterricht ertheilt, so daß sie an dem vollständigen Unterrichte erst mit dem 9ten Lebensjahre anfangen, Theil zu nehmen.

§. 17.

Schließlich sind nun noch die Bedingungen anzugeben, unter welchen ein Kind in diese Pensionsanstalt aufgenommen wird. Sie sind folgende:

- 1) Das jährliche Honorar für Unterricht und Beköstigung eines Zöglings, welches halbjährlich pränumerirt werden muß, ist auf 150 Rubel Silber festgesetzt. Kinder jedoch, die erst das 6te Lebensjahr erreicht haben, zahlen für das erste Jahr nur 130 Rubel Silber, für das zweite aber 140 Rubel Silber, und erst mit dem dritten Jahre die volle Pension. Für 3 Kinder unbemittelter Aeltern ist die jährliche Pensionssumme jedoch auf 125 Rubel Silber herabgesetzt. Das Unvermögen der Aeltern muß aber freilich dem Direktor der Anstalt, wenn es ihm nicht schon bekannt ist, durch ein gerichtliches testimonium

paupertatis, oder ein schriftliches Zeugniß eines zuverlässigen Mannes, bekräftiget werden.

- 2) Mitbringen muß jedes Kind: einen Schlafschrank, Bettzeug und Bettwäsche. Ferner: ein Tischtuch und ein halbes Duzend Servietten, und einen silbernen Löffel. Das Tischtuch und die Servietten werden bei der Entlassung des Kindes aus der Anstalt, wenn es mehrere Jahre in derselben gewesen ist, nicht zurückgegeben.
- 3) Jedes Kind muß mit allen, zu den weiblichen Handarbeiten nöthigen Dingen von den Aeltern reichlich versehen werden. Auch müssen sie die in der Anstalt eingeführten Handbücher, und die zum Musik- und Zeichnenunterricht erforderlichen Musikalien und Materialien entweder selbst sogleich anschaffen, oder dies durch den Direktor besorgen lassen, der ihnen dann am Schlusse des halben Jahres eine genaue Rechnung über die ihm dazu eingehändigte Summe abzulegen hat.
- 4) Endlich sind die Aeltern noch verpflichtet, auf den Fall, daß ihr Kind krank besallen sollte, den Arzt zu honoriren, oder

dem Direktor einen jährlichen Beitrag von 6 Rubel Silber für den bei der Anstalt engagirten Arzt zu entrichten.

§. 18.

Der Direktor der Anstalt hofft durch die Bekanntmachung dieses Planes wenigstens seinen guten Willen an den Tag gelegt zu haben. Er ersucht die Aeltern, welche die Absicht haben, seiner Obhut ein Kind anzuvertrauen, zuvor um Durchlesung und Beprüfung dieses Planes. Sie werden zwar nichts auffallend Neues in demselben finden, aber wohl das, was Erfahrung erprobt hat. Auf diesem Wege glaubt er sicherer seinen Zweck zu erreichen, nämlich: die Kinder für dieses und das ewige Leben zu bilden.

Est .

A-10950

16804